

Statuten des Landespolizeisportvereines Oberösterreich

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich des Vereines

Der Verein führt **den Namen „LANDESPOLIZEISPORTVEREIN OBERÖSTERREICH (LPSV-OÖ)“**. Vereinssitz ist in Linz.

Das Wirken des Vereines erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf den Bereich des Bundeslandes Oberösterreich. Der Verein ist Mitglied des Österreichischen Polzeisportverbandes (ÖPolSV) bzw. dessen Nachfolgeorganisation.

Der Verein gliedert sich in folgende Sektionen:

Schilaufsektion

Kraftfahrsektion

Schießsektion

Fußballsektion

Tennissektion

Leichtathletiksektion

Diensthundesportsektion

Die Bildung weiterer Sektionen des Körpersportes ist bei entsprechendem Bedarf möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Aktivitäten. Weiters dient er zur Repräsentation der Sicherheitsexekutive nach außen und der Vertiefung der kameradschaftlichen Beziehungen innerhalb der Exekutive. Der LPSV-OÖ ist

ein gemeinnütziger, unpolitischer und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim LPSV-OÖ ist freiwillig und schließt die Mitgliedschaft bei anderen Sportvereinen nicht aus.

Der LPSV-OÖ besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern,
2. unterstützenden Mitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

Erwerb der Mitgliedschaft:

zu 1) Exekutivbedienstete des Dienst- und Ruhestandes, Vertragsbedienstete der Sicherheitsexekutive sowie deren Ehegatten und Kinder können aktive Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung unter Einzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages begründet.

zu 2) Unterstützende Mitglieder können Personen sein, die auf ihren Antrag mit Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.

zu 3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Vollversammlung erworben werden.

Ende der Mitgliedschaft:

zu 1) Die aktive Mitgliedschaft endet

- a) mit dem in der Austrittserklärung genannten Tag bzw wenn kein Austrittsdatum festgelegt ist, mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung beim LPSV-OÖ einlangt;
- b) mit dem Tag des Ausscheidens aus der Sicherheitsexekutive aus disziplinären oder strafrechtlichen Gründen;

- c) mit dem Tag des freiwilligen Austritts aus der Sicherheitsexekutive, wobei jedoch eine unterstützende Mitgliedschaft weiterhin möglich ist;
- d) mit dem Tag des Beschlusses über den Ausschluss durch den Vorstand (2/3-Mehrheit).

zu 2) Für die Beendigung der unterstützenden Mitgliedschaft gilt lit a zu 1 sinngemäß sowie die Aberkennung der Mitgliedschaft aus triftigen Gründen durch den Vorstand (2/3-Mehrheit) mit dem vom Vorstand festgesetzten Tag.

zu 3) Die Ehrenmitgliedschaft endet

- a) mit ihrer etwaigen Zurücklegung durch das Mitglied selbst,
- b) durch den Tod des Mitglieds, oder
- c) mit ihrer Aberkennung durch Beschluss der Vollversammlung.

§ 4 Ausschließung und Aberkennung

Die Ausschließung erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes (2/3-Mehrheit).

Ausschließungsgründe sind:

1. schwere Verstöße gegen die Satzungen;
2. Handlungen, die das Ansehen der Sicherheitsexekutive oder des Vereines in der Öffentlichkeit schädigen.

Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sind die vorstehenden Ausschließungsgründe sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der aktiven Mitglieder:

Die aktiven Mitglieder genießen alle Vorteile, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben. Sie sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen des Vereines in statutengemäßer Form

teilzunehmen, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und an sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

(2) Pflichten der aktiven Mitglieder:

- a) Wahrung des Vereinsansehens;
- b) Förderung der Interessen und Ziele des Vereines;
- c) Mitarbeit im Rahmen des Zumutbaren;
- d) Einhaltung der Statuten und der Vollversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse;
- e) termingerechte Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Rechte der unterstützenden Mitglieder:

- a) kostenloser Bezug der Aussendungen des LPSV-OÖ;
- b) Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines.

(4) Pflichten der unterstützenden Mitglieder:

- a) Verhalten, das den Vereinsinteressen nicht zuwiderläuft;
- b) termingerechte Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.

(5) Rechte der Ehrenmitglieder:

- a) kostenloser Bezug der Aussendungen des LPSV-OÖ;
- b) Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines.

(6) Pflichten der Ehrenmitglieder.

Verhalten, das den Vereinsinteressen nicht zuwiderläuft.

§ 6 Ideeelle Mittel

Der Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende ideeelle Mittel:

- a) Pflege der Leibesübungen auf allen Gebieten des Spitzen-, Breiten- und Gesundheitssportes für alle Altersstufen.
- b) Geistige und fachliche Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettbewerbe.
- c) Durchführung von Sportveranstaltungen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Fahrten und Wanderungen
- d) Abhaltung von Vorträgen und Kursen
- e) Beratung und Betreuung der Mitglieder durch sachkundige Funktionäre bei der Sportausübung innerhalb des Vereines
- f) Entsendung von Sportlern zu Wettbewerben
- g) Errichtung und Pflege von Sportstätten
- h) Herausgabe eines Mitteilungsblattes
- i) Beschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten und sonstigem Material
- j) Einbringung von Anregungen bei der Dienstbehörde (LPD) und Zusammenarbeit mit dieser zur Förderung der dienstlichen Körperausbildung bzw des dienstlichen Sports

§ 7 Materielle Mittel

- (1) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist bei allen Sektionen nur für aktive Mitglieder gleichzuhalten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bzw Änderungen sind bei der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Mehrleistungen gelten als Spende, wenn sie nicht ausdrücklich als Beitragsvorauszahlung bezeichnet

werden. Kinder unter 16 Jahren von aktiven Mitgliedern sind beitragsfrei

- b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen; Veranstaltungserträge fließen jener Sektion, die die Veranstaltung organisiert, zu. Doch hat diese Sektion auch solche Auslagen zu tragen, die anlässlich der Veranstaltung für den im Interesse des (Gesamt-) Vereins liegenden Aufwand erwachsen. Welche Aufwendungen dies sind, wird vor der Veranstaltung vom Vereinsvorstand bestimmt, der auch in besonders begründeten Fällen einen Zuschuss aus der Hauptkasse bewilligen kann.
- c) Subventionen von Verbänden und aus öffentlichen Mitteln;
- d) Spenden, Vermächtnisse, Sammlungen, sowie sonstigen Zuwendungen. Spenden fließen jener Sektion, der sie gewidmet wurden und mangels Widmung der Hauptkasse zu.
- e) sonstige Vertragserlöse, wie insbesondere die aus Vereinszeitschriften;
- f) Werbeeinnahmen
- g) Entgelte für die Benützung von Geräten, Objekten und sonstigem Material.

(2) Die Mittel dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

§ 8 Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die Benützung von Material oder von Objekten wird nach wirtschaftlichen Grundsätzen durch den betreffenden Sektionsvorstand festgesetzt und im Sektions-Mitteilungsblatt verlautbart. Ebenso die Sanktionen, die gegen Mitglieder auf eine von ihnen zu Gunsten von Nichtmitgliedern unternommene Scheininanspruchnahme von Leistungen (zB Weiterverleihung von Material oder Gerät an Nichtmitglieder) verhängt

werden, weil sie dadurch die Interessen aller anderen Sektionsmitglieder geschädigt haben.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) Der Präsident (§10)
- b) Der Obmann und seine Stellvertreter (§ 11)
- c) Der Vorstand (§§ 12,22 und 23)
- d) Die Hauptversammlung (§§ 13, 22 und 23)
- e) Die Sektionsleiter und deren Stellvertreter (§ 14)
- f) Die Sektionsvorstände (§§ 15, 22 und 23)
- g) Die Sektions-Hauptversammlungen (§§ 16, 22 und 23)
- h) Der Hauptkassier (§ 17 Abs 1)
- i) Der Schriftführer (§ 18)
- j) Die Schriftführer der Sektionen (§ 18)
- k) Die Sektionskassiere (§ 17 Abs 2)
- l) Die Sportwarte und Fachwarte (§ 19)
- m) Die Rechnungsprüfer (§ 20)
- n) Das Schiedsgericht (§ 21)

Alle Funktionen sind ehrenamtlich. Auslagen für den Verein werden vergütet.

§ 10 Der Präsident

Präsident kann der jeweilige Landespolizeidirektor sein, wenn dieser die Funktion auf Antrag des Vereinsvorstandes annimmt. Bei Nichtannahme der Funktion kann der Vereinsvorstand einen anderen hochrangigen Funktionär der Landespolizeidirektion vorschlagen.

Der Präsident vertritt bei repräsentativen Anlässen den Verein nach außen und hat den Ehrenvorsitz in der Hauptversammlung. Er kann sich durch den Obmann vertreten lassen.

§ 11 Der Obmann und seine Stellvertreter

Der Obmann des Landespolizeisportvereines Oberösterreich ist bei der Jahreshauptversammlung aus den aktiven Mitgliedern des Vereines zu wählen. Bei der Wahl ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Als Stellvertreter des Obmannes fungieren die Sektionsleiter der bestehenden Sektionen. Diese sind in Angelegenheiten der Sektionen auch für den Obmann zeichnungsberechtigt.

Im Falle der Verhinderung des Obmannes gehen seine Rechte und Pflichten auf einen vom Obmann zu bestimmenden Stellvertreter über. Bei Nichtbestimmung durch den Obmann ist der dienstälteste Sektionsleiter mit den Rechten und Pflichten des Obmannes zu betrauen.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen, führt den Vorsitz bei allen Vereinsversammlungen, sowie im Vorstand und in eventuell nach § 12 eingesetzten Unterausschüssen, leitet die Beratung und Abstimmung aller Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes. Der Obmann hat im Einvernehmen mit den betreffenden Sektionsleitern, im Falle deren Abwesenheit auch ohne deren Mitwirkung Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, bei Gefahr im Verzuge soweit selbst zu besorgen, als es notwendig ist, um einen dem Verein drohenden Schaden abzuwehren, bzw einen ihm sonst entgehenden Vorteil zu sichern. Er hat in solchen Fällen ehemöglichst das zuständige Organ einzuberufen und von ihm die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

§12 Der Vorstand

Der Vorstand als Leitungsorgan besteht aus dem Obmann und den Sektionsleitern. Weiters sind mit Sitz und Stimme der Schriftführer sowie der Hauptkassier Vorstandsmitglieder.

Die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vereinsvorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins und für die Koordination der Tätigkeiten der Sektionen verantwortlich. Insbesondere fallen ihm zu:

- a) die Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und die Vorlage des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses an diese,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
- c) Organisation der Vereinsveranstaltungen (unterstützt durch die betreffende Sektion)
- d) Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ (Hauptversammlung, Schiedsgericht etc) vorbehalten ist.

Der Vorstand ist befugt, zur Erledigung bestimmter in seinen Aufgabenbereich fallender Angelegenheiten Unterausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann sich und den Sektionen eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

- (2)
- a) Ordentliche Jahreshauptversammlung
 - b) außerordentliche Hauptversammlung

zu a) Die Hauptversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer;
- c) Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenzeichen;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Beantwortung von Fragen;
- e) Beratung und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Kassiers;

- f) Festsetzung allfälliger Abgaben (zB Mitgliedsbeiträge);
- g) Entlastung und Enthebung von Vorstandsmitgliedern sowie der Rechnungsprüfer;
- h) Änderung der Statuten und
- i) Auflösung des Vereines.

(3) Einberufung der Jahreshauptversammlung:

Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist jährlich nach den Sektions-Jahreshauptversammlungen abzuhalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand ein Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann über Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder (aktiv) schriftlich unter Angabe der begehrten Tagesordnung bzw von bestimmten Anträgen einberufen werden.

(4) Tagesordnung:

Die Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung hat mindestens zu enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- b) Genehmigung der Tagesordnung;
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung;
- d) Bericht des Obmannes, des Kassiers und der Sektionsleiter;
- e) Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- f) Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers;
- g) Entlastung des Vorstandes;
- h) Neuwahl (soweit erforderlich);
- i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und
- j) Allfälliges.

(5) Vorsitz:

Den Vorsitz bei der Jahreshauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter.

(6) Beschlussfähigkeit und Abstimmung:

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn

a) der Obmann, der Schriftführer, der Kassier oder deren ermächtigte Stellvertreter persönlich anwesend, sowie

b) weitere 30 Mitglieder

persönlich anwesend sind, oder mit schriftlicher Vollmacht vertreten sind.

Wird das Erfordernis nur nach lit b) nicht erreicht, so tritt die Beschlussfähigkeit nach einer Wartezeit von 15 Minuten ein.

Zum Beschluss über die Auflösung des Vereines ist die persönliche Anwesenheit des gesamten Vorstandes oder deren ermächtigten Stellvertreter erforderlich. Die Vollversammlung entscheidet mit Ausnahme der Auflösung des Vereines und einer Statutenänderung mit einfacher Mehrheit. In den Fällen der Auflösung und der Statutenänderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 14 Die Sektionsleiter und deren Stellvertreter

Jeder Sektion steht ein Sektionsleiter vor, der von der Sektions-Jahreshauptversammlung gewählt wird. Seine Funktion entspricht sektionsintern jener des Obmannes.

Im Falle der Verhinderung des Sektionsleiters gehen sein Rechte und Pflichten auf seinen von der Sektions-Jahreshauptversammlung gewählten Stellvertreter über. Der Sektionsleiter kann sich durch einen Sportwart (Fachwart) seiner Sektion vertreten lassen.

§ 15 Die Sektionsvorstände

Der Sektionsvorstand besteht aus dem Sektionsleiter, seinem Stellvertreter und eventuell der nötigen Anzahl weiterer Sportwarte (Fachwarte), dem Sektionskassier und dem Sektionsschriftführer.

Dem Sektionsvorstand obliegt die Geschäftsführung der Sektion. Insbesondere fallen ihm zu:

- a. die Vorbereitung der Sektions-Jahreshauptversammlung und Vorlage des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses an diese,
- b. Durchführung der Beschlüsse des Vereinsvorstandes und der Sektions-Hauptversammlung.
- c. Organisation der vom Vereinsvorstand gebilligten reinen Sektionsveranstaltungen
- d. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nur die eine Sektion betreffen, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.

Jede beabsichtigte Veranstaltung, mit der eine Sektion nach außen auftreten wird, ist dem Obmann zeitgerecht mitzuteilen.

§ 16 Die Sektions-Jahreshauptversammlung

- a) ordentliche Sektions-Jahreshauptversammlung
- b) außerordentliche Sektions-Hauptversammlung

zu a) Die Sektions-Jahreshauptversammlung findet jährlich vor der Hauptversammlung des LPSV (§ 13) und zwar in der Zeit zwischen September und 20. November statt. Teilnahmeberechtigt sind alle aktiven Sektionsmitglieder, sowie alle Ehrenmitglieder des Vereins.

Die Sektions-Jahreshauptversammlung ist schriftlich einzuberufen (zB Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Sektion). Ihre Tagesordnung lautet, sofern nicht auf der Einberufung anderes bekanntgegeben:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tätigkeitsbericht des Sektionsvorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr.
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sektions-Jahreshauptversammlung
4. Kassenbericht
5. Beschluss über die Entlastung des Kassiers
6. Neuwahlen, falls notwendig
7. Bekanntgabe des Programms des Sektionsvorstandes für das kommende Vereinsjahr
8. Anträge (Anträge haben schriftlich mindestens 8 Tage vor der Sektions-Hauptversammlung beim Sektionsleiter einzulangen)

zu b) Eine außerordentliche Sektions-Hauptversammlung wird einberufen, wenn dies der Sektionsvorstand mit qualifiziertem Beschluss (§ 23) oder ein Zehntel der Sektionsmitglieder verlangt.

§ 17 Kassiere

1. Der Hauptkassier wird von der Jahreshauptversammlung gewählt oder bei Ausfall innerhalb des Jahres vom Vorstand bestellt. Er verwaltet die Vereinsgebarung nach den Weisungen des Vorstandes und wird auf dessen Antrag von der Hauptversammlung entlastet.

2. Die Sektionskassiere werden von der betreffenden Sektions-Jahreshauptversammlung gewählt oder bei Ausfall innerhalb des Jahres vom Sektionsvorstand bestellt. Der Sektionskassier verwaltet die Sektionsgebarung nach den Weisungen des Sektionsvorstandes und wird auf dessen Antrag von der Sektions-Jahreshauptversammlung entlastet.

§ 18 Die Schriftführer

Die Schriftführer werden von der Jahreshauptversammlung bzw der Sektions-Jahreshauptversammlung gewählt.

Bei Verhinderung eines Schriftführers innerhalb eines Jahres bestellt der Obmann bzw der Sektionsleiter vorläufig einen Vertreter.

§ 19 Die Sportwarte und die Fachwarte

Die Sportwarte bzw Fachwarte werden von der Sektion-Jahreshauptversammlung gewählt oder bei Ausfall innerhalb des Jahres vom übrigen Sektionsvorstand kooptiert.

Ihre Aufgaben richten sich nach den Erfordernissen jenes Fachgebietes, für das sie aufgestellt sind.

§ 20 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, haben aber bei den Vorstandssitzungen eine beratende Funktion.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die jährliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Insbesondere haben sie die statutengemäße Verwendung der Geldmittel zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfung haben sie in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 21 Streitschlichtung

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind vor einer eigens einzurichtenden Schlichtungseinrichtung auszutragen.
- (2) Auftretende Streitigkeiten sind von einer der Streitparteien unter Angabe der maßgebenden Gründe schriftlich an den Obmann des Vereines zu richten. Der Obmann hat innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen der Eingabe den Vorstand unter Angabe des Tagungsortes und der Tagungszeit zum Zwecke der Einrichtung der Streitschlichtungskommission schriftlich einzuberufen.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein aktives Mitglied oder ein Ehrenmitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tage macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein aktives Mitglied oder ein Ehrenmitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes aktives Mitglied oder ein Ehrenmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Streitschlichtungskommission entscheidet nach Abwägung aller Für und Wider, die zu den Streitigkeiten führten unter Anhörung der Parteien, mit einfacher Mehrheit innerhalb von 3 Monaten nach Bestellung. Seine Entscheidungen sind vereinsintern entgültig. Das Ergebnis ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Obmann hat das Ergebnis der Kommission den Streitparteien schriftlich zu übermitteln.

- (4) Nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Streitschlichtungskommission steht den Streitparteien der ordentliche Rechtsweg offen.
- (5) Verfahrenskosten: Die Partei trägt die ihr durch das Verfahren entstehenden Kosten selbst. Verliert die Partei den Rechtsstreit, so trägt sie auch die Kosten des Verfahrens, wozu sie sich bei Einbringung der Beschwerdeschrift bereit zu erklären hat, widrigenfalls die Anrufung des Schiedsgerichtes schon vom Vorstand zurückzuweisen ist. Lautet die Entscheidung des Schiedsgerichtes zu Gunsten der Partei, trägt der Verein die Verfahrenskosten.

§ 22 Beschlussfähigkeit der Kollegialorgane

a) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn

1. Der Obmann, der Schriftführer, der Kassier oder deren ermächtigte Stellvertreter persönlich anwesend sind, sowie
2. weitere 30 Mitglieder persönlich anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht vertreten sind

Wird das Erfordernis nur nach Ziffer 2 nicht erreicht, so tritt die Beschlussfähigkeit nach einer Wartezeit von 15 Minuten ein.

b) Eine Sektions-Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn

1. der Obmann, der Sektionsleiter, ein Sektions-Sportwart (Fachwart), der Sektionsschriftführer und der Sektionskassier oder deren ermächtigte Stellvertreter persönlich anwesend, sowie
2. weitere 15 Mitglieder der Sektionen persönlich anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht vertreten sind.

Wird das Erfordernis nur nach Ziffer 2 nicht erreicht, so tritt die Beschlussfähigkeit nach einer Wartezeit von 15 Minuten ein.

- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die im § 12 genannten Vorstandsmitglieder persönlich anwesend oder bei gerechtfertigter Verhinderung durch von ihnen schriftlich ermächtigte (bei dessen Unmöglichkeit vom betreffenden Sektionsvorstand entsendete) Funktionäre bzw ebensolche aktive Mitglieder vertreten sind. Doch ist eine Stimmenkumulierung auf eine Person im Vorstand mit Ausnahme beim Obmann oder beim Obmann-Stellvertreter nicht statthaft.
- d) Ein Sektionsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Sektionsleiter und die für die zu behandelnde Angelegenheit sachlich zuständigen Funktionäre anwesend sind.

§ 23 Beschluss- und Wahlerfordernisse

- a) Beschlüsse der Hauptversammlung, der Sektions-Hauptversammlungen, des Vorstandes und der Sektions-Vorstände werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Statuten nicht ausdrücklich anderes vorsehen.
- b) Beschlüsse der Hauptversammlung über Änderung der Statuten, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Zuerkennung von Ehrenzeichen, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, Auflösung des Vereins,
- c) Beschlüsse der Sektions-Hauptversammlung über die Auflösung der Sektion,
- d) Beschlüsse des Vorstandes auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung, sowie
- e) Beschlüsse des Sektionsvorstandes auf Einberufung einer außerordentlichen Sektions-Hauptversammlung

erfordern 2/3 Mehrheit.

Beschlüsse sind zu protokollieren.

Wahlen finden in der Regel nicht geheim statt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Zeichengeben, die Zählung unter Berücksichtigung der vom Stimmenden eventuell zusätzlich (mit ausgewiesener Ermächtigung, jedoch nicht mehr Ermächtigungen als die Anzahl von Anwesenden minus einer Ermächtigung), vertretenen Mitglieder

Über den (mündlich zulässigen) Antrag eines Mitglieds, eine bestimmte Abstimmung (Wahl) geheim durchzuführen, ist als Vorfrage offen abzustimmen. Diese Vorfrage gilt schon als angenommen, wenn ein Viertel der Stimmen dafür abgegeben wird.

§ 24 Form rechtsverbindlicher Akte

Rechtsverbindliche Erledigungen sind vom Obmann und vom Schriftführer, finanzielle Angelegenheiten vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen.

In Angelegenheiten, die lediglich eine Sektion betreffen, kann mit jeweils eingeholter Ermächtigung des Obmannes der betreffende Sektionsleiter „Für den Obmann“ gemeinsam mit dem Sektionsschriftführer, in finanziellen Angelegenheiten auch dem Sektionskassier unterfertigen.

§ 25 Ehrenzeichen

Im Rahmen der Vereins-Hauptversammlungen kann den im Rahmen des Vereins- und Sportwesens besonders verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft und/oder das Ehrenzeichen in

- a. gold
- b. silber oder
- c. bronze

verliehen werden. Hiezu ist eine 2/3 Mehrheit zur Beschlussfassung erforderlich.

§ 26 Mitgliedschaft bei Fach- und Dachverbänden

Die Mitgliedschaft des Vereines als auch einzelner Sektionen zu Fach- und Dachverbänden ist möglich. Im Falle einer Mitgliedschaft werden die Statuten des jeweiligen Verbandes, sofern sie nicht den Vereinsstatuten zuwiderlaufen, anerkannt.

§ 27 Vereinsauflösung

- (1) Der Verein kann sich durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung freiwillig auflösen.
- (2) Im Falle des Abs 1 oder einer behördlichen Auflösung fließt das nach Abdeckung eventueller Verbindlichkeiten des Vereines noch vorhandene gesamte Vereinsvermögen dem Österreichischen Polzeisportverband (ÖPolSV) bzw dessen Nachfolgeorganisation zu, der dieses nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren ab Vermögensübernahme wiederum zu gemeinnützigen, möglichst sportlichen Zwecken im Sinne des § 34 ff der BAO zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation des Vereinsvermögens hat die Geschäftsführung vorzunehmen. Die Abwicklung hat nach § 30 Vereinsgesetz 2002 zu erfolgen.
- (4) Bei einer Neugründung des Polzeisportvereines innerhalb der unter Abs 2 angeführten Frist ist das dem ÖPolSV zugeflossene Vereinsvermögen dem neu gegründeten PSV zu ungeteilter Hand zu übertragen.
- (5) Im Falle der Auflösung einer Sektion wird deren Bar- oder Sachvermögen durch den Vereinsvorstand auf die verbleibenden Sektionen im Verhältnis deren Mitgliederstände zur Zeit der Auflösung aufgeteilt. Sollte im Zuge der Auflösung der Sektion eine Nachfolgesektion gegründet werden, so fließt dieser das gesamte Bar- und Sachvermögen zu.

§ 28 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Statuten verlieren alle früheren Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Linz, am 17. Dezember 2015

Der Obmann des LPSV OÖ:
gez. Obstlt Johannes PRAGER, BA, MSc